



Satzung des „Hegering Ludwigsfelde e.V.“

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am
27.03.2020
geändert am 02.03.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hegering Ludwigsfelde“ (nachfolgend Hegering genannt). Der Hegering ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsfelde, als Anschrift gilt die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden(*).

(*) Die in dieser Satzung enthaltenen Bezeichnungen von Personen sind generell als genderneutral aufzufassen und beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter [m,w,d], auch wenn auf eine entsprechende Kennzeichnung aus Gründen der Lesbarkeit und der Materialökonomie/Ökologie verzichtet wurde.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Hegering verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Hegerings ist die umfassende Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes des Landes Brandenburg.

3.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Tierarten, die Hege und Erhaltung gesunder, artenreicher und ökologisch wie ökonomisch tragbarer Wildbestände unter Wahrung der Eigenarten der Landeskultur, der Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes, einschließlich

aller Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung von Tierseuchen, der jagdlichen Kynologie, der Aus- und Weiterbildung der auf diesem Gebiet Tätigen, der Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung und der Pflege des jagdlichen Brauchtums, sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen des Territoriums, über ökologische und wildbiologische Zusammenhänge umgesetzt.

4.

Zur Außendarstellung seiner gemeinnützigen Tätigkeit nutzt der Hegering eine Internet-Seite

www.Hegering-Ludwigsfelde.de

Ziel dieser Seite ist einerseits die Information der Vereinsmitglieder über Termine, Initiativen des Vereins, über Aktivitäten des Vorstands und andererseits die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Jagd, Naturschutz, die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder auf diesem Gebiet.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Hegering und die für ihn Tätigen handeln selbstlos und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hegerings fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr, welches in der Jagdgesetzgebung definiert ist. Zu steuerlichen Zwecken werden unabhängig davon auch auf das Kalenderjahr bezogene Bilanzen erstellt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder im Hegering können natürliche Personen über 14 Jahre mit jagdlichen Interessen sowie Tier- und Naturschutzinteressierte werden, die die Jagd als Form des Naturschutzes aktiv unterstützen. Für eine Mitgliedschaft Minderjähriger ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.

Für besondere Verdienste kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese ist beitragsfrei.

3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4.

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfordert die folgenden Angaben und das Einverständnis zu deren Speicherung im Einklang mit der EU-Datenschutzverordnung:

- Adresse
- Geburtsdatum
- Kontoverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaber, Einwilligung SEPA-Lastschriftmandat)
- E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
- Datenschutzerklärung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 01.03. an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden zu richten.
3. durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr trotz zweifacher Mahnung nicht entsprechend der Beitragsordnung entrichtet hat, sowie bei Nichtzustellbarkeit der Einladungen zu Versammlungen oder anderer Schriftstücke infolge Unterlassung der Mitteilungspflicht des Mitglieds über Änderung seiner Postadresse. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. durch Ausschluss, wenn ein Disziplinarausschuss eines Jagdverbandes den Verbandsausschluss rechtskräftig ausspricht oder ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Hegering nicht nachkommt oder in grober Weise wiederholt gegen die Aufgaben und Ziele des Hegerings verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und ist endgültig mit dem Tage des Beschlusses.

5. Wer das friedliche Zusammenleben im Hegering Ludwigsfelde e.V. mit sexistischem, antisemitischem, nationalistischem oder anderweitig verachtendem Gedankengut arg stört, verstößt gegen die moralischen Grundsätze des Vereins. Ein solches Verhalten oder ein Bekenntnis hierzu ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft und wird mit sofortigem Ruhen der Mitgliedschaft und der Löschung der Mitgliedschaft zur nächsten Jahreshauptversammlung geahndet.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

1.

Ist gegen ein Mitglied des Hegerings ein Ermittlungsverfahren wegen eines der im Bundesjagdgesetz § 17 Absatz 4 aufgeführten Sachverhaltes anhängig, kann der Vorstand des Hegerings das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens anordnen.

2.

Im Falle zeitlich begrenzter außergewöhnlicher beruflicher, familiärer oder gesundheitlicher Belastungen, welche es einem Mitglied des Hegerings nicht gestatten, sich aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes einzubringen, kann auf Antrag eine ruhende Mitgliedschaft durch den Vorstand für bis zu drei aufeinander folgende Geschäftsjahre beschlossen werden.

3.

Die Mitgliederversammlung legt in der Beitragsordnung den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 2. fest. Bei ruhender Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 2 kann das Mitglied sein Stimmrecht bei Beschlüssen

der Mitgliederversammlung vorab schriftlich auf ein anwesendes Mitglied übertragen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Beteiligung

1.

Von den Mitgliedern des Hegerings werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen wird. Der Beitrag ist bis zum 28.02. für das folgende Geschäftsjahr fällig.

2.

Im Laufe des Geschäftsjahres dem Hegering beitretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

3.

Die Beendigung der Einlagen-Praxis regelt die Anlage 1 zur Satzung.

§ 11 Wirkungsbereich

Die Tätigkeit des Hegerings erstreckt sich vornehmlich auf das Territorium und die Umgebung der Gemarkungen Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Siethen, Jütchendorf, Gröben, Mietgendorf-Schiaß, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Thyrow, Märkisch-Wilmersdorf, Christinendorf, Nunsdorf, Großschulzendorf, Wietstock, Kerzendorf und Löwenbruch.

§ 12 Organe des Hegerings

Organe des Hegerings sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Interessengemeinschaften

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Hegerings.

2.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Hegerings gleichberechtigt in der Mitgliederversammlung aus.

3.

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen. Versammlungsleiter ist der aktuelle Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

4.

Die Jahreshauptversammlung des Hegerings

- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und genehmigt den Jahresabschluss,
- bestätigt das Arbeitsprogramm des Vorstandes für das Folgejahr und den Haushaltsplan,
- nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand,
- wählt in den vorgesehenen Zeiträumen den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer und nimmt evtl. notwendige Nachwahlen vor,
- legt die Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Umlagen für das folgende Geschäftsjahr fest und beschließt die Aufwandsersatzungsordnung.

- wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Kreisjagdverbandes (KJV-TF) die Vertreter des Hegerings für die Delegiertenversammlung des KJV-TF.

5.

Die Einladung der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch) oder durch Beauftragte des Vorstandes (mündlich) oder durch Mitteilungsblätter des Jagdverbandes mit der Frist von mindestens 14 Tagen. Zur Gewährleistung einer fristgemäßen postalischen Zustellung von Einladungen hat jedes Mitglied die Pflicht, dem Vorstand eine aktuelle Postadresse mitzuteilen.

6.

Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Ein Antragsteller hat seinen Antrag zur Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen.

Ein Antrag zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Hegerings erfordert eine gesondert einzuladende Mitgliederversammlung, sofern der Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu obigem Zweck von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Hegerings dies unter Angabe von Gründen fordert.

8.

Jede ordentlich vorbereitete und geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

9.

Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Stimmgleichheit bei einer Wahl konkurrierender Kandidaten erfordert eine sofortige Stichwahl. Wiederholt sich das Ergebnis, entscheidet das Los - es sei denn, ein Kandidat verzichtet auf sein Amt.

10.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Vereinsauflösung und der Satzungsänderung sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen, wobei seitens der an der Teilnahme objektiv verhinderten Mitglieder ausnahmsweise eine Übertragung des Stimmrechts auf ein bei der Versammlung anwesendes Vereinsmitglied möglich ist. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform (mit Datum und Unterschrift) und ein anwesendes Mitglied darf höchstens ein abwesendes Mitglied bei der Beschlussfassung vertreten.

11.

Bei Vorliegen eines Entwurfes der neuen Satzung bei allen Mitgliedern ist ergänzend zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung für abwesende Mitglieder auch die Briefwahl möglich, mit der Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung des neuen Satzungsentwurfes votieren können.

12.

Offene Wahlen werden vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet und erfolgen per Handzeichen.

Wenn mehr als 50% der Anwesenden es verlangen erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettel (für jeden Kandidaten separat). Die Auszählung der Stimmen erfolgt in diesem Falle durch ein nicht zu den Kandidaten zählendes Vereinsmitglied.

13.

Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlungen und über die gefassten Beschlüsse beziehungsweise vorgenommenen Wahlen hat der vom Vorstand bestimmte Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

1.

Dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) sein Stellvertreter
- c) der Schatzmeister.

2.

Der Erweiterte Vorstand

Für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung oder bei Bedarf durch den Vorstand weitere Obmänner für folgende Bereiche berufen:

- Schriftführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jagdliches Schießen
- Aus-und Weiterbildung / Junge Jäger
- Jagdliches Brauchtum
- Natur-und Umweltschutz
- Jagdhundewesen
- Liegenschaften

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere der genannten Aufgabenbereiche übernehmen.

3.

Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, bestimmt die

Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder und informiert darüber die Mitglieder.

4.

Die Amtsdauer beträgt 4 Geschäftsjahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied geschäftsführend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut werden. Die Nachwahl für die vakanten Vorstandsfunktionen erfolgt in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.

5.

Der Vorstand vertritt in Person des Vorsitzenden oder bei Verhinderung in Person des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines von ihnen schriftlich bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes den Hegering in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

6.

Der Vorstand darf Entscheidungen bis zu einem Einzelgeschäftswert von 1000 Euro treffen. Entscheidungen zu einem darüber liegenden Wertvolumen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. der vorherigen Bestätigung der Position durch die Mitgliederversammlung im Rahmen eines Jahres-Finanzplanes.

7.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Verteilung der Vorstandsfunktionen

- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- die Geschäftsführung entsprechend der Satzung und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse
- Mitgliederaufnahme und Kündigung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- ständige Arbeitsbeziehungen zu den Organen des Jagdschutzverbandes sowie zu anderen Vereinen und Institutionen im Territorium des Hegerings.

9.

Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Über den Inhalt des Beschlusses sind die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

10.

Über die Beratungen des Vorstandes sind vom Schriftführer oder bei Abwesenheit von einem Beauftragten, Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind bei der jeweils folgenden Vorstandsberatung vom Vorstand zu bestätigen.

11.

Im Geschäftsjahr sind mindestens 2 Vorstandsberatungen durchzuführen.

12.

Die Ein- und Ausgabenrechnungen des Schatzmeisters sind durch zwei Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist von dem Ergebnis zu unterrichten und führt auf dieser Grundlage die Entlastung des Vorstandes herbei.

§ 15 Interessengemeinschaften

1.

Im Hegering können Interessengemeinschaften gebildet werden. Sie haben sich einen Sprecher zu wählen.

2.

Interessengemeinschaften bedürfen für ihre Bildung der Zustimmung des Vorstandes und werden endgültig durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

3.

Für jede Interessengemeinschaft ist eine Ordnung zu erarbeiten und durch den Vorstand zu bestätigen. Mitwirkung an Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung steht nur den Mitgliedern der betreffenden Interessengemeinschaft zu, sofern Belange anderer Mitglieder durch diese Entscheidungen nicht berührt werden.

4.

Sprecher der Interessengemeinschaften sind zu allen Vorstandsberatungen hinzuzuziehen und anzuhören, die sich mit den Inhalten der Arbeit dieser Interessengemeinschaften beschäftigen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Hegerings erfolgt durch eine Mitgliederversammlung entsprechend § 13 Abs.9.

Bei Auflösung des Hegerings fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Förderung von:

- des Naturschutzes und Landschaftspflege (§52 Abs.2 Satz1 Nr.8 AO)
- des Tierschutzes (§52 Abs.2 Satz1 Nr.14 AO)
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§52 Abs.2 Satz1 Nr.23 AO) in ihrer Satzung verankert hat.

- Der Hegering Ludwigsfelde e.V. sucht eine geeignete Körperschaft und regelt die Übergabe. Solang die Suche nicht beendet ist, bleibt der Verein kommissarisch geführt bestehen.

Ludwigsfelde, den 27. März 2020
geändert am 02. März 2024

Der Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1 zu §10Abs.3 Satzung des „Hegering Ludwigsfelde e.V.“
- Anlage 2 Auslagen - Erstattungsordnung

Anlage 1 zu §10 Abs. 3 Satzung des Hegerings Ludwigsfelde e.V.

Die bisherige Mitgliedschaft im Hegering war mit der Einzahlung einer finanziellen Beteiligung für diejenigen Mitglieder verbunden, welche sich nicht durch Arbeitsleistungen oder Mitgliedsbeiträge vor der Jahrtausendwende am Erwerb des Gemeinschaftseigentums (Jagdhütte am Krumpfen Pfuhl inklusive Grund und Boden sowie Wald) beteiligen konnten.

Mit dem Ausscheiden der von der Einzahlung der Einlage befreiten Mitglieder aus Altersgründen und mit der Forderung zum Rückbau des Forstgeräteschuppens seitens der Forstbehörde waren in den letzten Jahren finanzielle Belastungen des Vereins verbunden, die die künftige Wahrnehmung der satzungsmäßigen Ziele gefährden. Die Summe der Einlagenerstattungsansprüche aller Mitglieder übersteigt seit Gründung des Vereins die finanziellen Rücklagen des Hegerings. Die Differenz (negativ-Saldo) kann im Falle einer Auflösung des Vereins angesichts der Gemeinnützigkeit auch nicht durch Verkauf der vereinseigenen Immobilien aufgebracht werden, da diese an einen gemeinnützigen Verein übergehen.

Das daraus resultierende finanzielle Risiko ist für die zur Mitarbeit im Vorstand des Vereins bereiten Mitglieder nicht tragbar. Daher wird bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Neubewertung (Abwertung) der bisherigen Einlagen und eine Beendigung der Einlagen-Praxis für neu in den Verein aufzunehmende Mitglieder erforderlich.

Mit Beschluss dieser Satzung entfällt für die neu in den Verein eintretenden Mitglieder die Einzahlung der Einlage. Für alle zum aktuellen Stichtag der Jahreshauptversammlung im Hegering organisierten Vereinsmitglieder mit Anspruch auf Erstattung der Einlage wird mit Annahme dieser Satzung eine Neubewertung des Einlagewertes auf Basis der zum aktuellen Stichtag vorhandenen finanziellen Mittel des Vereins vorgenommen. Der neue Einlagewert bemisst sich aus dem Barvermögen des Vereins am heutigen Stichtag dividiert durch die aktuelle Anzahl einlageberechtigter Mitglieder und liegt unter dem beim Eintritt in den Verein eingezahlten Einlagebetrag. Der Wert der Einlage wird mit der Beitragsschuld des Mitgliedes für das Jahr 2020/2021 verrechnet oder bei termingerechtem zum Ende dieses Geschäftsjahres gekündigter Vereinsmitgliedschaft zum

Termin des Ausscheidens auf Antrag auf ein dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen mitzuteilendes Konto überwiesen. Unterbleibt die schriftliche Mitteilung einer Kontonummer (Kontoinhaber, IBAN und BIC) oder wird die Frist für die Mitteilung der Kontonummer überschritten, so fällt der Einlagebetrag nach Ablauf der Frist in das Vereinsvermögen und ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Mitglieder, die auf die Auszahlung der Einlage oder die Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres verzichten, diesen Betrag also zugunsten der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins spenden, erhalten eine über diesen Betrag ausgestellte Spendenquittung. Die Spenden sind jedoch bei der Berechnung des Einlagenwertes zum Stichtag außer Acht zu lassen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Anlage 2 Auslagenerstattungsordnung und Richtlinie für die Entgegennahme von Spenden zugunsten des „Hegering Ludwigsfelde e.V.“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2020

Diese Ordnung soll die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für gemeinnützige Vereine bei allen finanziellen Transaktionen des Hegerings sicherstellen. Für den Fall, dass Passagen dieser

Ordnung seitens des Finanzamtes oder anderer Behörden beanstandet werden oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, tritt an Stelle der jetzt beschlossenen Passagen ein mit der jeweiligen Rechtslage konformer Text, dessen Gültigkeit durch einfache Mehrheit im Vereinsvorstand beschlossen wird, und der den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

1. Alle Auslagen und Erstattungen müssen der Erfüllung satzungsgemäßer, gemeinnütziger Ziele oder der Organisation der Vereinstätigkeit und der Pflege der Traditionen des gemeinnützigen Vereins dienen.
2. Jegliche vorhersehbaren oder planbaren Auslagen sind vorab in einer Vorstandssitzung und bei einer Summe von über 1000,00 Euro in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
3. Die Erstattung von Reisekosten setzt eine schriftliche Beauftragung durch den Vorstand voraus und orientiert sich an den im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg bzw. in den jeweiligen Dachverbänden (KJV, LJV) gültigen Pauschalen (z.B. Kilometer-Pauschale...).
4. Pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, sofern diese einen jährlichen Betrag von 50 Euro pro Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Sie sollen sich am Mindestaufwand für Telefonate und für das Versenden elektronischer Mails und für kurze Fahrten

im unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisation der gemeinnützigen Vereinsarbeit orientieren und umständliche Einzelnachweise für derartige Kosten erübrigen.

5. Für alle Auslagen sind ordentliche Zahlungsbelege und Rechnungen bzw. Abrechnungen im Original dem Schatzmeister auszuhändigen und vor Erstattung durch ihn und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Zusammen mit diesen Belegen ist eine Kontoverbindung anzugeben, auf die der zu erstattende Betrag gutgeschrieben wird. Erstattungen in Form von Bargeld erfolgen nicht. Die gegenzeichnenden Vorstandsmitglieder dürfen nicht selbst Zahlungsempfänger sein.
6. Auf allen Überweisungen ist der Zahlungsgrund nachvollziehbar zu beschreiben.
7. Alle Belege über Kostenerstattungen und Kontobewegungen sind vom Schatzmeister mindestens für die vom Finanzamt geforderte Frist aufzubewahren. Bei Erstattungen von über 500,00 Euro ist zusätzlich *vor* der Erstattung eine Kopie des der Erstattung zugrunde liegenden Belegs (Rechnung und Zahlungsempfänger) dem Vorsitzenden auszuhändigen, der die Einhaltung der Regelungen der Satzung zu kontrollieren hat.
8. Persönliche Zuwendungen für Vereinsmitglieder oder Personen aus dem Vereinsvermögen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind lediglich kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel

Blumen, Geschenkkorb, Buch usf., bis zu einem Wert von 40 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse, wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 € übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus in angemessener Höhe möglich.

9. In allen Zweifelsfällen sind die Regelungen der Broschüre „Vereine und Steuer“ in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zugrunde zu legen bzw. vorab Anfragen beim Finanzamt zu stellen, um eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit auszuschließen.

10. Die Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Hegerings Ludwigsfelde einschließlich der Abgeltungsbeträge für nicht geleistete „Aufbaustunden“ sowie die Zahlung der Beitrittsgebühr für neu eintretende Mitglieder ist bis zur abschließenden Klärung der Formalitäten zum SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren nur bargeldlos durch Überweisung auf das Vereinskonto möglich. Nach Übergang zum SEPA-Lastschrift-Verfahren erfolgt die Beitragskassierung ausschließlich auf diesem Wege.

11. Für nicht zuordenbare Buchungen (Gutschriften) wird in der Regel die Annahme verweigert und der Betrag an das Konto des Einzahlers zurück überwiesen. Daher

ist seitens der Einzahler der Zahlungsgrund und der Name des Mitgliedes (falls abweichend vom Kontoinhaber) in der Überweisung anzugeben. Kosten infolge Nichteinhaltung obiger Regelung einschließlich daraus resultierender Mahngebühren oder Verzugszinsen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

12. Die Entgegennahme von Spenden zugunsten des Vereins erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstands. Für Spenden an den Verein werden durch den Verein unter keinen Umständen Gegenleistungen erbracht oder in Aussicht gestellt. Alle Spendemittel fließen einem konkreten gemeinnützigen, dem Satzungsziel entsprechenden Zweck zu. Anonyme Spenden werden vom Hegering nicht angenommen und sind an den Einzahler zurück zu überweisen.
13. Geldspenden sind direkt auf das Vereinskonto unter Angabe des steuerbegünstigten, gemeinnützigen Verwendungszwecks zu überweisen. Bargeldspenden an den Verein sind nicht möglich.
14. Jegliche Spendenquittungen sind ausschließlich mit dem entsprechenden Vordruck (vergl. Broschüre „Vereine und Steuern“) auszustellen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Kopien/ Zweitschriften aller Spendenquittungen sind für die Prüfung und Vorlage beim Finanzamt zu sammeln.
15. Alle Geldanlagen des Vereins, die auf eine Verzinsung abzielen, sind in Form risikoarmer Anlagen zu tätigen.

Davon abweichende Entscheidungen bedürfen vorab des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

16. Die Kontoauszüge des Vereinskontos sowie alle den Buchungen zuordenbaren Belege und Quittungen sind dem Vorstandsvorsitzenden in chronologischer Reihenfolge geordnet durch den Schatzmeister zuzuarbeiten und durch die von der Mitgliederversammlung bestätigten Rechnungsprüfer und den Vorstandsvorsitzenden vor der Jahreshauptversammlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Konformität mit dieser Ordnung zu prüfen.

17. Der Vereinsvorstand haftet bei Einhaltung obiger Bestimmungen sowie bei Einhaltung der Satzung gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Ausfallrisiken, die sich aus der Anlage von Geldern bei Geldinstituten (z. B. durch deren Insolvenz) oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit infolge unabsichtlicher Verstöße gegen die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit einzuhaltenden Bestimmungen ergeben.

Diese Ordnung gilt ab dem 27. März 2020 und bleibt solange in Kraft, bis sie komplett oder in einzelnen Punkten durch eine neue, von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zu beschließende Ordnung ersetzt wird.

Ludwigsfelde, d. 27.03.2020

Der Vorstand